
TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)

Drucksache: 426/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen zum einen die Eckpunkte des am 20. Mai 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen „Arbeitsschutzprogramms für die Fleischwirtschaft“ umgesetzt werden, um so die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie zu verbessern.

So soll zukünftig im Bereich des Kerngeschäfts der Fleischwirtschaft kein Fremdpersonal mehr eingesetzt werden. Der Einsatz von Werkvertrags- sowie Leiharbeiterinnen und -arbeitern ist damit künftig in diesem Bereich nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind Handwerksbetriebe, in denen in der Regel nicht mehr als 49 Personen beschäftigt sind. Die Aufzeichnung der Arbeitszeit soll künftig elektronisch erfolgen. Auch müsse die Unterbringung von Personal in Gemeinschaftsunterkünften in Zukunft branchenübergreifenden Mindestanforderungen genügen. Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz soll verdoppelt, die Bußgeldrahmen im Arbeits- und im Jugendarbeitsschutzgesetz sollen entsprechend angeglichen werden.

Zum anderen soll der Gesetzentwurf die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeitsschutzsystems insgesamt stärken. Insofern regelt er eine jährliche bundesweit einheitliche Mindestbesichtigungsquote, die schrittweise ansteigend im Jahr 2026 ihren Zielwert erreichen soll. Des Weiteren soll durch eine Neuausrichtung und Bündelung entsprechender Aufgaben in einer innerhalb der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin neu einzurichtenden Bundesfachstelle ein Kompetenz- und Effizienzgewinn erzielt werden.

Die Corona-Krise habe erneut das Augenmerk auf die unzureichenden Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie gelenkt und damit auch gezeigt, wie wichtig eine starke Arbeitsschutzaufsicht sei.

Die Fleischindustrie sei bereits in der Vergangenheit wegen ihrer Arbeitsbedingungen mehrfach in die Kritik geraten. Hier seien zahlreiche Rechtsverstöße, insbesondere gegen das Arbeitszeitrecht, festgestellt worden. So arbeiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Beispiel 16 Stunden am Tag ohne Pause. Auch der technische Arbeitsschutz zeige gravierende Mängel auf. Auch gebe es zahlreiche Fälle der Schwarzarbeit, zum Beispiel wurde Lohn für Miete und persönliche Schutzausrüstung einbehalten. Insbesondere die Beschäftigten im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) kämen häufig aus Osteuropa und seien bei Werkvertragsunternehmen beschäftigt. Auch Leiharbeiterinnen und -arbeiter würden eingesetzt. Der Anteil von Fremdpersonal liege bei über 50 Prozent. Dies führe zu unklaren Verantwortlichkeiten, wodurch auch auf die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften nicht geachtet werde. Des Weiteren sei auch die Unterkunftssituation für diese Menschen unzureichend.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf. Er empfiehlt jedoch einzelnen Regelungen restriktiver zu fassen. So soll die 49-Personengrenze, die entscheidend für das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal sein soll, auch dann eingehalten werden, wenn mehrere Unternehmer unter einer gemeinsamen Leitung tätig werden.

Diese Empfehlung steht im Widerspruch zur Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt grundsätzlich, die Regelungen bezüglich der Fleischindustrie weiter zu fassen und damit unternehmerfreundlicher zu gestalten. So soll nach Auffassung dieses Ausschusses zum Beispiel der Schwellenwert von 49 Personen ausgeweitet werden, in dem dieser für jede Betriebsstätte eines Unternehmens gelten solle, auch sollen Beschäftigte in der Verwaltung des Unternehmens nicht mitgezählt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt darüber hinaus eine Klarstellung im Arbeitszeitgesetz, wonach das An- und Ablegen von Schutzkleidung zukünftig als Arbeitszeit angerechnet werden soll.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, zu fordern, dass Gemeinschaftsunterkünfte verstärkt feste Unterkünfte anstatt Wohncontainer sein sollen. Dies diene unter anderem der Hygiene, Sicherheit und Menschenwürde. Mit den neuen festen Unterkünften sollte auch eine Rückbauverpflichtung zur Schonung des Außenbereichs eingeführt werden, wenn die Gebäude nicht mehr für die Unterbringung von Saisonarbeitskräften genutzt werden.

Der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Nähere Einzelheiten der Ausschussempfehlungen können der **BR-Drucksache 426/1/20 (neu)** entnommen werden.

